

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen der Firma Ralf Fritsch Werkzeugmaschinen GmbH - Stand 1/2016**

### ***I. Allgemeines***

1. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen unseres Unternehmens - auch zukünftige - im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen, Ersatzteilverkäufen und Serviceprodukten. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nach Eingang bei uns noch einmal ausdrücklich widersprochen haben.
2. Der Einsatz unseres Servicepersonals erfolgt nach unserer Wahl, insbesondere was die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters in Bezug auf den konkreten Vertragsgegenstand anbetrifft. Das Personal sowie eventuell erforderliche Werkzeuge sollen erst dann abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen zur Durchführung der Arbeiten abgeschlossen sind. Erfolgt die Ablösung von Servicepersonal aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, so werden die hierdurch entstehenden Kosten vom Besteller getragen.
3. Unser Servicepersonal darf rechtsverbindliche Erklärungen nur im Rahmen des erteilten Serviceauftrags abgeben und in Abstimmung mit dem Vorgesetzten.
4. Der Besteller stellt auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte, soweit vereinbart, Werkzeuge, Hebezeuge mit Bedienungspersonal sowie alle anderen benötigten Materialien, einen trockenen verschließbaren Raum, der geeignet ist zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen sowie Kleidungsstücken und sonstigem Eigentum des Servicepersonals.
5. Werden von uns gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz verpflichtet, sofern und soweit der Verlust oder die Beschädigung von ihm zu vertreten ist.
6. Der Besteller verpflichtet sich, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, insbesondere die Maschinen, an denen Reparaturen durchgeführt werden sollen, zu säubern. Er hat unser Personal auf spezielle, in seinem Betrieb bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.
7. Erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise etc. beschafft der Besteller auf seine Kosten.

### ***II. Preise und Zahlungsbedingungen***

1. Die von uns in Rechnung gestellte Vergütung berechnet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach unseren Servicesätzen-Inland, oder bei Auslandseinsätzen - nach unseren Servicesätzen-Ausland. Sie ist sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Wir sind berechtigt, dem Besteller Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Wertes der jeweils erbrachten Serviceleistungen in Rechnung zu stellen.
2. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat uns der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen; die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen bleibt ebenso wie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vorbehalten.
3. Der Besteller kann aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Zahlungsbedingungen für Dienstleistungen zahlbar: 10 Tage rein netto,  
Ersatzteile zahlbar: 10 Tage rein netto  
Versandbedingungen: ab Werk ausschließlich Verpackung

### ***III. Kostenvoranschlag***

1. Wird vor Ausführung eines Auftrags die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben.
2. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Ein schriftlicher Kostenvoranschlag kann ohne Rückfragen bis zu 15 % das Nettoauftragswertes überschritten werden.

#### ***IV. Vergütung für nicht durchgeführte Aufträge***

1. Der entstandene Aufwand wird dem Besteller auch dann in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist, der Besteller den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt hat, der Auftrag während der Durchführung seitens des Bestellers gekündigt wurde; in diesem Fall gilt § 649 BGB, - benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen waren.

### ***IV. Reisekosten***

Die Reise- und Nebenkosten (Reisestunden, Kilometer und Übernachtung während Hin- und Rückfahrt) des Service-Technikers werden dem Auftraggeber als Fahrkostenpauschale in Rechnung gestellt. Diese Fahrkostenpauschale wird pro Serviceeinsatz und Service-Techniker individuell berechnet. Bei Serviceeinsätzen die über Wochenenden und Feiertagen hinaus andauern, wird die Fahrkostenpauschale pro Anfahrt berechnet.

### ***V. Servicekosten***

1. Wir berechnen unsere Tätigkeiten nach den jeweils gültigen Kostensätzen.
2. Arbeitsunterbrechungen, welche nicht von uns zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, hat der Besteller unserem Servicepersonal auf der von ihm vorzulegenden Arbeitsbescheinigung die aufgewendeten Stunden zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für den Besteller verbindlich.

### ***VI. Leistungs- und Liefertermine***

1. Eine eventuell vereinbarte Lieferzeit ergibt sich aus unseren vertraglichen Vereinbarungen. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet haben. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragserteilung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige, vom Besteller innerhalb der Leistungsfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Vertragsgegenstands verlängern die Leistungszeit entsprechend.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig.
5. Wird der Versand der Ersatzteile aus Gründen verzögert, die Sie zu vertreten haben, so werden Sie, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, durch die Verzögerung entstandene Kosten ausgleichen.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden Ihnen den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
7. Sie können ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Sie können darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und Sie ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung haben. Ist dies nicht der Fall, so haben Sie den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Im Übrigen gilt Ziffer 13. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder sind Sie allein oder weit überwiegend für diese Umstände verantwortlich, bleiben Sie zur Gegenleistung verpflichtet.

#### **VII. Abnahme**

1. Der Besteller verpflichtet sich zur Abnahme der Arbeiten, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist oder eine im Einzelfall vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstands stattgefunden hat.
2. Erfolgt keine Anzeige, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Arbeitstagen nach Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens mit Inbetriebnahme der Maschine oder des Gerätes, als erfolgt.

#### **VIII. Gewährleistung für unsere Kundendienstleistungen**

1. Offensichtliche Mängel unserer Leistungen und Lieferungen muss der Besteller spätestens 7 Werktage nach Abnahme oder Inbetriebnahme, verdeckte Mängel spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich bei uns anzeigen; andernfalls gilt die Mängelrüge als verspätet i. S. d. §377 HGB.
2. Die Gewährleistung der von uns erbrachten Leistungen und Lieferungen erfolgt durch Nachbesserung (Instandsetzung), wozu uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren hat. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
3. Andere oder weiterreichende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir befinden uns mit Nachbesserungsleistungen im Verzug.
4. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Bestellers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei dem ursprünglichen Serviceeinsatz vorlag, so scheidet die Gewährleistungsansprüche aus mit der Folge, dass der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Besteller in Rechnung gestellt wird.
5. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse oder Bedienung seitens des Bestellers verursacht werden, sowie Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag), Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und/oder elektronischer Teile durch Verschmutzung, sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
6. Die Gewährleistungsfrist für unsere Kundendienstleistungen beträgt 6 Monate.

#### **IX. Gewährleistung für Ersatzteil- und Austauschteillieferungen**

1. Sachmängel bei Neuteilen:

Alle diejenigen Ersatzteile sind - innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Gefahrübergang - unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellten. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinender Nachbesserungen und Nachlieferungen haben Sie uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für daraus etwa entstehende Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Servicetechnikern und Hilfskräften. Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht Ihnen lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

2. Sonderregelung für Sachmängel gebrauchter Ersatzteile (Austauschteile):

Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Gegenstände beträgt 6 Monate. Dies gilt auch für etwaige Austauschteile.

3. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Einbau oder Inbetriebsetzung durch Sie oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von uns zu verantworten sind.

4. Rechtsmängel:

Führt die Benutzung von Ersatzteilen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten Ihnen grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für Sie zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind Sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir Sie von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Unsere vorgenannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer XI für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn Sie uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichten, Sie uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach den Vorschriften dieses Absatzes ermöglichen, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung Ihrerseits beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass Sie das Ersatzteil eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet haben.

#### **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag bzw. Kundendienstvertrag vor.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand nur auf Ihre Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern Sie nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen haben.
3. Sie dürfen den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Verpfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte haben Sie uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten Ihrerseits, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung berechtigt und Sie sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4. Falls Sie den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen, treten Sie uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich MwSt.) ab, die aus der Weiterveräußerung gegen Ihre Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleiben wir auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommen, nicht in Zahlungsverzug sind und insbesondere auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen und die zugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch Sie wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßiges Miteigentum übertragen. Sie verwahren das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Sie treten uns die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück einem Dritten gegenüber erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen ihrerseits insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

#### **XI. Abwicklung von Austauschteilen**

1. Von uns etwa angegebene Preise für Austauschteile gelten nur unter der Voraussetzung, dass uns ein entsprechendes reparables Gebrauchsteil als Tauschteil zur Verfügung gestellt und uns übereignet wird. Wird uns das Tauschteil nicht innerhalb von 2 Wochen (Inland) oder 6 Wochen (Ausland) nach Gefahrübergang des Austauschteils auf Sie zu Verfügung gestellt, so sind wir berechtigt, anstelle des Preises für ein Austauschteil den Preis für ein entsprechendes neues Ersatzteil in Rechnung zu stellen. Tauschteile sind uns grundsätzlich durch Sie versichert frei Haus an uns zu übersenden.

#### **XII. Haftung und Verjährung**

1. Wenn die von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor- oder nachvertraglich erfolgten Vorschaden und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung der von uns gelieferten Ersatzteile - von Ihnen nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche Ihrerseits die nachfolgenden Regelungen.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:
  - \* bei Vorsatz,
  - \* bei grober Fahrlässigkeit der Firma Ralf Fritsch Werkzeugmaschinen GmbH
  - \* bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - \* bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
  - \* bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
  - \* bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

In letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen

3. Ihre Ansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - verjähren in 12 Monaten.

Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mängelhaftigkeit verursacht haben.

#### **XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht, personenbezogene Daten**

1. Ist der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand, auch bei Wechsel - und Schecksachen, der Betriebsort unserer auftragnehmenden Gesellschaft. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir können nach unserer Wahl den Besteller auch an seinem Sitz verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Wir sind berechtigt, die personenbezogenen Daten des Bestellers mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.